

Der Gesellschafter.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Nagold.

Nr. 126.

Erscheint wöchentlich 3mal und kostet
halbjährlich hier 54 kr., im Bezirk
mit Postaufschlag 1 fl. 8 kr.

Samstag den 26. Oktober.

Einrückungsgebühren für die kleine
Zeile aus gewöhnlicher Schrift
2 Kreuzer.

1872.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Tübingen.

Vorladung der Wählerschaft aus dem Kaufmannsstande zur Wahl der Schöffen bei der Civillammer des Kreisgerichtshofs für die nächsten zwei Kalenderjahre.

In Gemäßheit des Art. 54 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. März 1868 und der Bekanntmachung des R. Justizministeriums vom 20. Juli 1868, §. 23, (Reg.-Blatt Seite 427) wird die Wahl der Schöffen bei der Civillammer des Kreisgerichtshofs in Tübingen für die nächsten zwei Kalenderjahre 1873 und 1874 am

Donnerstag den 31. Oktober d. J.

in dem Sitzungssaal des Gerichtshofs vorgenommen werden.

Indem unter Beziehung auf den diesseitigen Aufruf vom 15. September d. J., die Berechtigung zur Wahl betreffend, und die Bekanntmachung vom 21. dess. Mts., die Auslegung der Wählerliste betreffend, zu dieser Wahl die in das Handelsregister eingetragenen, sowie die sonstigen dem Kaufmannsstande angehörigen Wahlberechtigten der zum Sprengel Tübingen gehörigen Oberämter

Calw, Herrenberg, Nagold, Neuenbürg, Nürtingen, Reutlingen, Rottenburg, Tübingen und Urach

hiemit vorgeladen werden, wird folgendes beigefügt:

- 1) Auch ein in die Wählerliste nicht Eingetragener wird zur Abstimmung zugelassen, wenn er über seine Berechtigung zur Wahl der Wahlkommission einen nicht zu beanstandenden Nachweis liefert. (§. 26, Absatz 4 der Bekanntmachung des R. Justizministeriums vom 20. Juli 1868.)
- 2) **Zu wählen sind:**
neun (9) Schöffen und drei (3) Ersatzmänner, wovon mindestens ein Drittel (drei Schöffen und ein Ersatzmann) in Tübingen, als dem Sitze des Kreisgerichtshofs wohnen muß. (Art. 50, Absatz 2 des Ger.-Verf.-Gesetzes.)
- 3) Als Angehöriger des Kaufmannsstandes ist wählbar:
Wer ein Handelsgewerbe mit der Befugniß, eine Handelsfirma, sei es in eigenem Namen, oder als persönlich haftendes Mitglied einer Handelsgesellschaft, oder als Vorsteher einer Aktiengesellschaft, oder als Vertreter einer juristischen Person, welche Inhaberin eines Handelsgewerbs ist, zu zeichnen, betreibt oder in der angegebenen Weise früher betrieben hat, dergleichen wer Prokurist im Sinne des Handelsgesetzbuchs war und jetzt in keinem Dienstverhältniß zu einem Kaufmann steht. (Art. 48, Abs. 3 des angef. Gesetzes.)
- 4) Der zu Wählende muß Württembergischer Staatsbürger sein, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, eine direkte Staatssteuer bezahlen und Angehöriger des Kaufmannsstandes im Sprengel des Gerichtshofs Tübingen sein. (Art. 36 des angef. Gesetzes und §. 28. Abs. 2 der Bekanntmachung des R. Justizministeriums vom 20. Juli 1868.)
- 5) **Nicht wählbar sind:**
 - a) Solche, welchen durch ein vor dem 1. Januar 1872 ergangenes Urtheil die bürgerlichen Ehren- und die Dienstrechte, wenn auch nur zeitlich entzogen, oder welche durch einen vor dem gedachten Zeitpunkt erfolgten Verweisungs- oder Anklagebeschluß an der Ausübung oder dem Genuß der staats- und gemeindegewerblichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte verhindert sind;
 - b) Solche, welchen durch ein seit dem 1. Januar 1872 ergangenes Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, während der im Urtheil bestimmten, nach §. 36 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich zu berechnenden Zeit;
 - c) Solche, welche seit dem 1. Januar 1872 zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, die unter b- und c Genannten übrigens unter der Voraussetzung, daß nicht diese Wirkung der Verurtheilung im Gnadenwege aufgehoben worden ist;
 - d) Solche, welchen durch eine nach Maßgabe des Art. 19 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871 erfolgte Entscheidung der Raths- und Anklagelammer das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, oder andere politische Rechte auszuüben, zeitlich entzogen ist;
 - e) Diejenigen, gegen welche ein Canturtheil rechtskräftig ergangen ist, wofern nicht seitdem die verkürzten Gläubiger durch Bezahlung oder im Wege des Nachlaß-Vertrags befriedigt worden sind;
 - f) Alle, welche zur Zeit der Bildung der Urliste, beziehungsweise der Wahl, Beiträge zu ihrem oder ihrer Familie Unterhalt aus öffentlichen Kassen beziehen oder während der letzten drei Jahre bezogen und nicht wieder ersetzt haben;
 - g) Personen, welche unter Pflegschaft stehen;
 - h) Dienstboten;
 - i) Solche, welche durch körperliche Mängel, wie namentlich Blinde, Taube und Stumme, oder durch geistige Gebrechen, oder mangelnde Kenntniß der deutschen Sprache zu dem in Frage stehenden Verrichtungen untüchtig sind. (Art. 37 des angef. Gesetzes, Pro. 2-6.) Verfügung des Justiz-Ministeriums vom 25. Juni 1872, Pro. 1, Lit. a-d. (Reg.-Bl. S. 231. 232.)
- 6) **Ausgeschlossen sind wegen öffentlichen Dienstes für die Dauer desselben:**
 - a) Geistliche aller Glaubensbekenntnisse;
 - b) Alle im Dienst des Staats in höherer oder niederen Funktionen bleibend angestellten Personen, ihre Stellvertreter und verpflichteten Assistenten;
 - c) Alle aktiven Militärpersonen;
 - d) Alle an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer. (Art. 38 des angef. Gesetzes.)
- 7) Die Wähler können nur in Person wählen, jede Vertretung ist ausgeschlossen.
Die Wahl geschieht durch Uebergabe eines geschriebenen oder gedruckten — nicht unterzeichneten — Stimmzettels, welcher die vorgeschriebene Zahl Gewählter enthalten muß.
In den Stimmzetteln sind die Stellen der Schöffen und der Ersatzmänner zu unterscheiden; den Wählern steht jedoch frei, die Ersatzmänner aus der Zahl derjenigen zu entnehmen, welche zu Schöffen gewählt werden. (§. 25 der Bekanntmachung des R. Justizministeriums.)
- 8) Die Wahlhandlung beginnt Morgens 9 Uhr und dauert bis 12 Uhr und von Mittags 2 bis 5 Uhr.
Mit dem Ablauf der Stunde, die für die Beendigung der Wahl bestimmt ist, wird, mit Ausnahme derjenigen, welche etwa bereits in das Wahllokal eingetreten waren, kein Wähler mehr zur Abstimmung zugelassen.
- 9) Schließlich werden diejenigen wählbaren Personen, welche aus einem der in Art. 39 des Gerichtsverfassungsgesetzes angeführten Gründe von der Verpflichtung zum Schöffenamte befreit zu werden wünschen, aufgefordert, ihr diesfälliges Ver-

langen vor dem Wahltag dem Unterzeichneten mündlich oder schriftlich unter Vorlegung der etwa erforderlichen Nachweise anzuzeigen.
 Tübingen, den 10. Oktober 1872.

Das Direktorium des K. Kreisgerichtshofs:
 Präsident Schäfer.

Bekanntmachungen über Einträge im Handelsregister.

II. im Register für Gesellschaftsfirmen und für Firmen juristischer Personen:

Gerihtsstelle, welche die Bekanntmachung erläßt; Oberamtsbezirk, für welchen das Handelsregister geführt wird.	Tag der Eintragung.	Wortlaut der Firma; Sitz der Gesellschaft oder der juristischen Person; Ort ihrer Zweigniederlassungen.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder der juristischen Person.	Prokuristen; Liquidatoren; Bemerkungen.
K. Oberamtsgericht Nagold.	17. Oktober 1872.	Carl Reichert und Seeger in Rohrdorf.	Die Theilhaberin Pauline Kappler, Wittwe, geb. Hölzle, ist gestorben; an ihre Stelle ist eingetreten der Sohn Hugo Kappler, bisheriger Prokurist, welcher mit dem Theilhaber Carl Seeger die Firma vertritt.	T. Oberamtsrichter Käßling.

Revier Stammheim.

Holzverkauf.



Am Montag und Dienstag den 4. und 5. November aus den Abtheilungen Brühlberg und Dickener Schölzle:

3 Raummeter buchene Prügel, 390 Raummeter Nadelholzschleiter, 398 Raummeter dto. Prügel und Anbruch, 58 Raummeter tannene Rinde, 4 Raummeter Schlagraum und 438 Raummeter aufbereitetes Stockholz.

Zusammenkunft je Morgens 9¹/₂ Uhr, am 1. Tag bei der Station Teinach, auf dem Bahweg, am 2. Tag bei der Einmündung der Herrschaftsteige in den Bahweg.

Das Stockholz kommt meist am 1. Tag zum Verkauf.

Revier Pfalzgrafenweiler.

Holzverkauf.



Am Montag den 4. November, 9 Uhr, in Pfalzgrafenweiler, aus Neutplatzberg, Leimengrubenwald, Herrgottsühl,

Steinacherteich, Sulz u. a. Waldtheilen: 1100 Raummeter tannenes Stockholz im Boden;

ferner um 10¹/₂ Uhr, aus Eschenrieth, Herrgottsühl, Rindweg, Sulz, Lachenrain u. a. Waldtheilen:

609 Stück Lang-, 319 Stück Sägholz, 23 Buchen und 243 Gerüst- (Telegraphen-) Stangen;

ferner am Dienstag den 5. Novbr., 9 Uhr, daselbst, aus Eschenrieth, Herrgottsühl, Saibles-

teich, Sulz, Lachenrain u. a.: 28 Raummeter buchene Scheiter, 22 dto. Prügel und Anbruch, 213 Raummeter Nadelholzschleiter, 272 dto. Prügel und Anbruch, 75 Raummeter tannene Rinde, 110 Stück buchene, 4400 Stück Nadelholzwellen auf Haufen und 1230 Stück Abfallwellen.

Altenstaig, den 24. Oktober 1872. K. Forstamt. Herdegen.

Nagold.

Bekanntmachung.

Holz-Abfuhr betr.

Die Käufer von jeder Gattung Holz in den hiesigen Stadtwaldungen, welche

noch mit der Abfuhr im Rückstande sind, werden hiemit wiederholt aufgesordert, solches innerhalb 14 Tagen abzuführen zu lassen, da die Säumnigen nach Verfluß dieser Frist unnachlässig zur Strafe gezogen werden.

Den 25. Oktober 1872.

Gemeinderath.

Altenstaig Stadt.

Haus- & Garten-Verkauf.



Am Mittwoch den 30. d. Mis., Vormittags 11 Uhr, kommt das E. Nieder'sche, in Nr. 119 dieses Blattes beschriebene Anwesen zum 2. und letztenmal in öffentlichen Aufstreich. Liebhaber sind eingeladen.

Rathsschreiberei.

Flößerei betr.

Da am 12. November sämtliche Wasserflößen ausgehoben werden, so werden die Flößeigentümer aufgesordert, mit dem Einbinden und Abfahren der Flöße sich hienach zu richten.

Altenstaig, den 24. Oktober 1872. K. Forstamt. Herdegen.

Nagold.

Holzgeld- & Steuer-Einzug.

Die auswärtigen Holzkäufer und Steuer-Contribuenten werden dringend an die Bereinigung ihrer Schuldscheine mit dem Bemerkten erinnert, daß solche nicht mehr länger angeborgt werden können.

Stadtpflege.

Oberthalheim.

Oberamts Nagold.

Langholz-Verkauf.



Am Mittwoch den 30. d. M., Vormittags 9 Uhr, verkauft die hiesige Gemeinde aus ihren Waldungen 60 Stämme Langholz mit 106 Festmeter. Das Holz ist gefällt, von ganz schöner Qualität, und eignet sich zu Sägholz, wozu Kaufsliebhaber eingeladen sind.

Den 18. Oktober 1872.

Schultheißenamt Schmider.

Privat-Bekanntmachungen.

Oberkollwangen. Wirthschafts- & Güter-Verkauf.

Salomon Auerbacher aus Nordstetten verkauft, als Bevollmächtigter der Adlerswirthschaft Eheleute und deren Kinder Pfleger, mit Zustimmung des Waisengerichts am Montag den 28. Oktober, (Simon- und Judas-Feiertag)

Vormittags 10 Uhr,

auf dem Rathhaus in Oberkollwangen nachstehende Gebäulichkeiten und Liegenschaft:

- 1) Ein zweistöckiges Wirthschaftsgebäude, massiv und modern gebaut, mit Ziegeldach.
- 2) Ein von Holz und Stein erbauter Schopf, mit Remise und Schweinställen, mit Ziegeldach.
- 3) Eine von Holz und Stein erbaute Waschküche, mit Stallung und Ziegeldach.
- 4) 2 Morgen Gras-, Baum- und Küchengarten, an die Gebäude angrenzend.
- 5) 24 Morgen Bau- und Mähfelder bester Lage.
- 6) 6 Morgen Wässerungswiesen.
- 7) 64 Morgen meist haubare Nadelholzwaldungen.



Die Liegenschaft kommt im Detail zum Verkauf und kann im kleinerem oder größerem Flächengehalt angekauft und verkauft werden oder im Ganzen; bei einem annehmbaren Offert kann der Zuschlag sogleich erfolgen. Kaufsliebhaber sind auf gedachten Tag höflich eingeladen.

Oberkollwangen, den 18. Oktbr. 1872.

Salomon Auerbacher aus Nordstetten.

Spielberg.

Futterschneidmaschinen.

Um den Abnehmern der vor mir in diesem Blatte empfohlenen Futterschneidmaschinen alle nur denkbaren Garantien zu bieten, bin ich von der Fabrik bevollmächtigt, sie bei 1 Jahr Garantie 4 Wochen auf Probe geben zu dürfen, auch nach Umständen Zahlungs-Erleichterung zu gestatten.

Rueff's Mühle.

Nagold.

Extra holländische

Bollharinge,

1 Stück à 5 kr. bei

J. A. Scholber.

Die
Flachs-, Hanf- & Abwergspinnerei
Schornreuthen-Ravensburg

empfehlte sich zum Spinnen von Flachs, Hanf und Abwerg im Lohn per Schneller 4 Kreuzer und sichert reelle Bedienung zu.
Nähere Auskunft ertheilen die Agenten:

Gottlob Knodel in Nagold,
J. G. Gutekunst in Haiterbach,
J. F. Hindennach in Altenstaig,
Joh. Schäfer z. Schaus in Ergenzingen.

Flachs-, Hanf- und Abwerg-
Spinnerei Weingarten
in Ravensburg

verspinnst fortwährend gegen billigen Lohn
Hanf, Flachs und Abwerg,
liefert die bekannsten vorzüglichsten Garne und ist seit Kurzem auch für das
Weben auf's Beste eingerichtet.

Nähere Auskunft ertheilen und besorgen Sendungen an diese Spinnerei:
Carl Pfomr in Nagold,
C. F. Reichert in Wildberg,
C. Werner in Bendorf,
Wucherers Wittwe in Altenstaig.

Landwirtschaftlicher
Bezirks-Verein Nagold.

Am Montag den 28. Oktober,
(Simon- und Judas-Feiertag)
Mittags 1 Uhr,
wird die früher beschlossene, in Wildberg
abzuhaltende **Plenar-Versammlung** statt-
finden. Es werden daher sämtliche Mit-
glieder des Vereins in das Gasthaus zum
„Hirsch“ zu zahlreichem Besuche freundlich
eingeladen.
Vorstand des Vereins,
Heinrich Klein.

Wichtig für Damen!

Wollschweiß-Blätter, die jede, sich unter
den Armen bildende Schweißausdünstung
anziehen und daher nie Flecken in den
Taillen der Kleider entstehen lassen, hält
für Nagold und Umgegend alleiniges
Lager und verkauft zu Fabrikpreisen das
Paar 18 kr. — 3 Paare 51 kr. und gibt
Wiederverkäufern angemessenen Rabatt
Herr Fr. Stockinger in Nagold.
Frankfurt a/D., im Aug. 1872.
Rob. von Stephani.

Altenstaig.
Wegen Abzugs von hier verkaufe ich
40 Ctr. Prima Malz,
sowie ungefähr 36 bis 40 Ctr.
Heu & Hehm.
Carl Hornung
z. Linde.

Milchschweine-Verkauf.

Unterzeichnete hat
14 Stück halbenzische
Milchschweine zu ver-
kaufen.
Friedrich Moser, Bäcker.
Nagold.

Am Dienstag den 22. Oktober wurde
zwischen der Fronsdorfer Mühle und Nagold
eine

Wagenwende

gefunden. Der rechtmäßige Eigentümer
kann dieselbe gegen ein Teufgeld und Be-
zahlung der Einrückungsgebühr abholen in
der
Druckerei b. Bl.

Wildberg.
Empfehlung.

Der Unterzeichnete betreibt seit einigen
Tagen sein Geschäft im Hause des Gott-
lieb Dengler jr. und empfiehlt sich ei-
nem geehrten Publikum für Herren- und
Damenarbeit bestens. Solide Bedienung
wird zugesichert.
Karl Pistor,
Schuhmacher.

Nagold.
Wollene Strickgarne

in allen Farben und Sorten, Flanelhem-
den, Unterhosen, weiße und farbige Baum-
wollhemden in großer Auswahl empfiehlt
billigst
J. A. Scholder.

Roberne
Winterstoffe

und
wollene Tücher,
in bester Auswahl, empfiehlt
J. F. Hindennach
in Altenstaig.

Nagold.
Malz

guter Qualität empfiehlt billigst
Gottfr. Walz

Nagold.
300 fl. Privatgeld

hat auf Martini d. J. gegen gesetzliche
Sicherheit auszuleihen; wer? sagt die
Redaktion d. Bl.

Wollene
Strick- & Web-Garne

noch billig bei
J. F. Hindennach
in Altenstaig.

Frauenkleiderflanelle

und
Gemdenflanelle,
schönstens sortirt, hat auf Lager
J. F. Hindennach
in Altenstaig.

ohne Medicin.

Brust- & Lungen-

krankte finden auf naturgemäßem
Wege selbst in verzweifeltsten und
von den Aerzten für unheilbar er-
klärten Fällen **radikale Heilung**
ihres Leidens
ohne Medicin.

Nach specieller Beschreibung der
Krankheit Näheres briefl. durch
Dir. J. G. Fickert, Berlin,
Wall-Strasse Nr. 23.

ohne Medicin.

Urtheil eines Arztes.

Ich habe den von Ihnen bereiteten
weißen Brust-Syrup
in meiner Praxis vielfach ange-
wendet und denselben bei fatarr-
halischen und Reizzuständen der
Respirationsorgane als ein den
Hustenreiz milderndes, beruhigen-
des, die Sekretion in den Schleim-
häuten sowie auch die Expectorati-
on beförderndes, zugleich wohl-
schmeckendes Präparat erprobt.
Schwarzwasser in österr. Schlesien.
Med. Dr. Joseph Lang.
Stets echt bei Fr. Stockinger
in Nagold, Ch. Burghard in
Altenstaig, Franz Jüdler in
Wildberg.

Nagold.

Bekanntmachung.

In Folge des innerhalb einem Vierteljahr
immer höher steigenden Lederpreises, aber
auch in Betracht der theuren Lebensmittel
und hoher Arbeitslöhne in und außer unserm
Gewerbe haben sämtliche hiesige Schuh-
macher sich dahin geeinigt, um nicht mit Ver-
lust arbeiten zu müssen und ihre werthen
Kunden auch ferner solid bedienen zu können,
einen ermäßigten Preisanschlag festzustellen,
wie folgt:

Neue Stiefel	7 fl. 30 kr.
Stiefel-Vorjahre	5 fl. 42 kr.
Frauentiefel	4 fl.
Schuhe	2 fl. 42 kr.
Mannspantoffel	3 fl. 12 kr.
Frauenpantoffel	2 fl. 24 kr.
Stiefel-Sohle und Fleck	1 fl. 30 kr.
Schuh-Sohle und Fleck	1 fl.
Durchaus Sohlen	1 fl. 24 kr.

Bei Zugabe des Leders:
Stiefel-Sohle und Fleck Arbeitslohn 36 kr.
Schuh-Sohle und Fleck Arbeitslohn 22 kr.
Durchaus Sohlen 30 kr.
Wir bitten das verehrliche Publikum,
hievon geällige Notiz nehmen zu wollen.
Sämmtliche Schuhmacher von hier.

Nagold.

Neue Hopfensäcke,

à 6, 7, 8 und 9 Ellen, und
Hopfensacktuch
in Stücken empfiehlt
Carl Pfomr.

Nagold.

Hausmagd

findet bis Martini eine Stelle durch die
Redaction.

Spinner

finden sofort Beschäftigung in der Fabrik
bei Jselshausen.